

nämlich die Form der Buchstaben d und E hier der Form entspreche, die A später auf den Blättern 95 und 96 anwende, wo der Schluß von Buch V und die das Buch VI einleitenden Hexameter stehen; die folgenden Kapitel (I, 23–28) dagegen gehörten in die J. 1016 und 1017, in die Zeit nach Kenntnissnahme von Q.¹ Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß zu einer zeitlichen Scheidung bei den Nachträgen kein Grund vorliegt, und daß die Nachträge vor der Abfassung von Buch V geschrieben sein müssen. Denn Thietmar sagt I, 19: Was von Heinrich I. und seinen Nachfolgern gerühmt werde, das werde sorgfältigst befolgt von seinem Namensvetter (Heinrich II.), 'über den ich schreiben werde, wenn ich das Leben behalte.'² Damals kann also das Buch V, das von den ersten Jahren Heinrichs II. handelt, noch nicht in Arbeit gewesen sein. Und so drängt sich bereits hier die Vermutung auf, daß KURZE die Entstehungszeit der Nachträge zu spät ansetzt.

Weit stärker als im I. Buch ist die Benutzung von Q in den Büchern II und III. Hier liegt der Fall aber sehr viel einfacher, sofern in diesen beiden Büchern alle aus Q entnommenen Bemerkungen und Nachrichten ganz offenkundige Nachträge in der Hs. sind, von T (bzw. N) zwischen den Zeilen, am Rand oder am Ende der Seite dem ursprünglichen Text hinzugefügt, oder zur 5. Lage des Codex gehörig, deren nachträgliche Hinzufügung schon PERTZ richtig erkannt hat.³ Es handelt sich um folgende Stellen⁴: II, 1, fol. 15, Jahr der Weihe Ottos des Großen, aus

¹) Diese Ausführungen (KURZE, NA. 14, S. 64f., 82f.) sind sehr bedenklich, die Beweisführung arg brüchig, und wie man es sich denken soll, daß I, 22 in der Hauptsache 1015, der Satz über den Bisthofswechsel in Halberstadt aber, wegen Benutzung von Q, erst 1016 geschrieben sei, bleibt ganz dunkel.

²) *de quo scripturus sum vita comite.*

³) PERTZ, Mon. Germ. SS. III, 730 N.; vgl. KURZE, NA. 14, S. 64 N. 3. Die 5. Lage besteht aus den Blättern 31 A–D und enthält die Kap. II, 34–42 (22–26). Allerdings hat die 23. Lage gleichfalls nur vier Blätter. Dennoch scheint auch mir die nachträgliche Hinzufügung der 5. Lage gewiß, weniger wegen einer Änderung in der Schrift, die KURZE, Ausg. S. 40 feststellen zu können glaubt, als wegen der Einleitung und des zusammengehörigen Inhalts in dieser dünnen Lage. Doch kann ihre Einschiebung sehr wohl schon bald nach der Fertigstellung der anderen Teile erfolgt sein.

⁴) Andere, bei denen wir keine Abhängigkeit Thietmars von Q anerkennen, lassen wir beiseite, so: II, Vorspruch Vers 17f. die 38 Regierungsjahre Ottos d. Gr., gegen KURZE, Ausg. S. 18 N. 1 (vgl. unten zu II, 43); II, 15 (9) u. 17 (11), die WAITZ Archiv 6, S. 698 anführte unter unstatthafter Berufung auf die